**Stadt Staufen i.Br.**
**Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

# Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehrentschädigungssatzung -FwES-)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie von § 16 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG) in der jeweiligen Fassung hat der Gemeinderat am 26. Februar 2025 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen erhalten für Einsätze auf Antrag den nachgewiesenen Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§16 Abs. 1 Feuerwehrgesetz).

(2) Bei Personen die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, gilt als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis. Hierfür wird der aktuell gültige gesetzl. Mindestlohn festgesetzt. Gültigkeit hat der zum 01. Januar des laufenden Jahres bestehende Mindestsatz.

(2.1) Selbständige und freiberufliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Antrag als Verdienstausfall eine pauschale Entschädigung von 25 EUR pro Stunde.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(4) Als Entschädigung für die Einsätze erhält die Feuerwehrkameradschaftskasse pauschal einen Zuschuss von 5.000 EUR/ jährlich.

## § 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildung

(1) Die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen erhalten für die Teilnahme an Aus- und Fortbildung auf Antrag den nachgewiesenen Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§16 Abs. 1 Feuerwehrgesetz).

(2) Sofern für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen sowie Dienstbesprechungen (mit Ausnahme der in § 2 Abs. 3 genannten Lehrgänge), mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen, kein Verdienstausfall entsteht, wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz gewährt und zwar

a) bis zu 4 Stunden 20,00 EUR
b) von mehr als 4 Stunden 40,00 EUR (Tageshöchstsatz)

Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis –ende zu Grunde zu legen. Bei Veranstaltungen außerhalb des Stadtgebietes wird die Hin- und Rückfahrt mit eingerechnet. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Für die Teilnahme an den nachfolgend genannten Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Standort- bzw. Kreisebene werden anstelle der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 eine Aufwandsentschädigung als Lehrgangspauschalen gewährt:

| | | |
|---|---|---|
| a) Truppmann Teil 1 (Grundlehrgang) | Dauer 70 Stunden | 100,00 EUR |
| b) Sprechfunker | Dauer 16 Stunden | 30,00 EUR |
| c) Atemschutzgeräteträger | Dauer 25 Stunden | 40,00 EUR |
| d) Truppführer | Dauer 35 Stunden | 50,00 EUR |
| e) Maschinist für Löschfahrzeuge/HRF | Dauer 35 Stunden | 50,00 EUR |
| f) Jugendgruppenleiter | Dauer 40 Stunden | 50,00 EUR |
| g) Absturzsicherung | Dauer 24 Stunden | 40,00 EUR |
| h) ERHT | Dauer 12 Stunden | 20,00 EUR |

(4) Die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen erhalten den Ihnen durch die Teilnahme an Aus- und Fortbildung mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen entstehenden Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen auf Antrag in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

(5) Bei Personen die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, gilt als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis. Hierfür wird der akteull gültige gesetzl. Mindestlohn festgesetzt. Gültigkeit hat der zum 01. Januar des laufenden Jahres bestehende Mindestsatz.

(6) Selbständige und freiberufliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Antrag als Verdienstausfall eine pauschale Entschädigung von 25 EUR pro Stunde.

(7) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auf Antrag neben der Entschädigung nach Absatz 1 bis 3 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung (§ 16 Abs. 3 Feuerwehrgesetz).

## § 3 Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Abs. 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 15 Euro für jede volle Stunde ersetzt.

## § 4 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung.

| | | |
|---|---|---|
| a) | Kommandant | 2.500,00 EUR pro Jahr |
| b) | 1. stellvertretender Kommandant | 1.250,00 EUR pro Jahr |
| c) | 2. stellvertretender Kommandant | 1.250,00 EUR pro Jahr |
| d) | Unterführer (Zug- und Gruppenführer) | 250,00 EUR pro Jahr |
| e) | Jugendfeuerwehrwart | 1.000,00 EUR pro Jahr |
| f) | 1. +2.Stellvertretender Jugendwart | 500,00 EUR pro Jahr |
| | Jugendgruppenleiter | 250,00 EUR pro Jahr |
| g) | Gerätewart | gem. Arbeitsvertrag |
| | ehrenamtlicher stellv. Gerätewart | 500,00 EUR pro Jahr |
| h) | Gerätewart Atemschutz | 1.800,00 EUR pro Jahr |
| | stellv. Gerätewart Atemschutz | 1.200,00 EUR pro Jahr |
| i) | Fachgebietsleiter | 500,00 EUR pro Jahr |
| j) | stellv. Fachgebietsleiter | 250,00 EUR pro Jahr |
| k) | Kassenwart | 250,00 EUR pro Jahr |
| l) | Schriftführer | 150,00 EUR pro Jahr |

Bei Mehrfachfunktionsträgern errechnet sich die Entschädigung nach dem Betrag der Summe aller ausgeübten Funktionen

(2) Es besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf die Auszahlung der Entschädigung. Ob die Funktion ausgeübt wurde und die Aufwandsentschädigung ausgezahlt wird, entscheidet der Kommandant am Jahresende.

(3) Fachgebiete gem. Beschluss FW-Ausschuss: Ausbildung, Dienst-/ Schutzkleidung, IT, Funkgerätewartung.

## § 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 26. Februar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 20. Oktober 2010 mit allen Änderungen außer Kraft.

Staufen i.Br., 26. Februar 2025

Michael Benitz
(Bürgermeister)

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.